

**Satzung**  
**des Kreises Steinburg**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.03.2017, (GVOBl. Schl.-H. S. 140) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2017, (GVOBl. Schl.-H. S. 28) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Steinburg vom 22.06.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Kreises in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,

9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Kreis ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, und
11. Gebührenentscheidungen.

### § 3

#### Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise, Ämter, Schul- und Zweckverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### § 4

#### Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Eurobeträge abgerundet.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

(3) Soweit Leistungen nach dem Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 5  
Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme  
von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5 Euro errechnet.

(4) eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6  
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7  
Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Gleichstellung von Mann und Frau

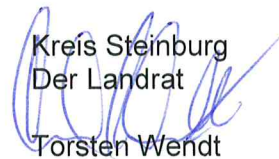
Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 15.03.2001 außer Kraft.

Itzehoe, den 04.07.2017

  
Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Torsten Wendt

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Steinburg vom 04.07.2017:

**Gebührentabelle**

Nr.	Bezeichnung	Gebühren in Euro
1.	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b>	
	1.1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgefodert	2,00 €
	1.2. eines Schulzeugnisses einschl. Fotokopie	2,00 €
	1.3. für jede weitere Beglaubigung einschl. Fotokopie	0,50 €
	Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00 €
2.	<b>Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Akten und Urkunden je:</b>	
	2.1. angefangene DIN A4 Seite	2,50 € - 3,50 €
	2.2. volle DIN A4 Seite	7,50 €
	2.3. Für Schriftstücke in fremder Sprache wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	2.4. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,50 €
3.	<b>Ablichtungen, Ausdrücke und Druckstücke</b>	
	<b>3.1. Schwarzweißkopien von vorhandenen Vorlagen</b>	
	3.1.1. je Seite im Format DIN A4	0,50 €
	3.1.2. je Seite im Format DIN A3	1,50 €
	<b>3.2. mit Arbeitsaufwand (bei Akten etc.)</b>	
	3.2.1. je Seite im Format DIN A4	1,00 €
	3.2.2. je Seite im Format DIN A3	2,00 €
	<b>3.3. Druckstücke</b>	
	3.3.1. Ablichtungen und Druckstücke aus Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5,00 € - 50,00 €
	3.3.2. Druckstücke von Ortssatzungen, Karten und Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung (schwarzweiß/Farbe - Anzahl).	1,50 € - 100,00 €
<b>3.4. Arbeitsaufwand</b>		
	Soweit ein zusätzlicher vorbereitender Arbeitsaufwand zur Herstellung erforderlich wird, (Ermittlungen, Zusammenstellungen, zeichnerische Darstellungen aus Akten), erhöht sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung erforderlich wird, für jede angefangene halbe Stunde um	12,50 €
4.	<b>Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je</b>	
	4.1. angefangener DIN A4 Seite	2,50 € - 3,50 €
	4.2. volle DIN A4 Seite	7,50 €
5.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen</b>	
	je nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeit der Bearbeitung sowie nach dem Nutzen für die Beteiligten	2,50 € - 250,00 €

6.	<b>Zeitaufwand</b>		
		Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,50 €
7.	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Bedienstete der Kreisverwaltung</b>		
	7.1.	je angefangene DIN A4 Seite	2,50 € - 3,50 €
	7.2.	volle DIN A4 Seite	7,50 €
8.	<b>Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet</b>		70,00 € - 700,00 €
9.	<b>Überlassen von Akten zur Einsicht außerhalb der Dienststelle des Kreises im Interesse der Beteiligten</b>		10,00 € - 20,00 €
10.	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch</b>		10,00 € - 50,00 €
11.	<b>Gebühr für die Anfertigung von Löschungsbewilligungen</b>		
	<b>11.1.</b>	<b>Wert bis</b>	
	11.1.1.	25.000 €	20,00 €
	11.1.2.	50.000 €	30,00 €
	11.1.3.	75.000 €	40,00 €
	11.1.4.	100.000 €	50,00 €
	11.1.5.	125.000 €	60,00 €
	11.1.6.	150.000 €	70,00 €
	11.1.7.	darüber hinaus	80,00 €
11.2.	Für Zweitausfertigungen vorstehender Bewilligungen wird die halbe Gebühr erhoben.		
12.	<b>Genehmigung, Überwachung, Beaufsichtigung und Endkontrolle von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangener Stunde der Beaufsichtigung</b>		39,00 € - 100,00 €
13.	<b>Dienstleistungen, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, werden einzelfallbezogen nach dem Zeitaufwand entsprechend den vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein Land Schleswig-Holstein ermittelten Stundensätzen für Personalkosten berechnet. Gemäß Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.10.2016 sind dies für:</b>		
	<b>13.1.</b>	<b>Gebührenbemessung nach Zeitaufwand je Stunde</b>	
	13.1.1.	Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	45,00 €
	13.1.2.	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	51,00 €
	13.1.3.	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	63,00 €
	13.1.4.	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	82,00 €
	<b>13.2.</b>	<b>Für tariflich Beschäftigte gelten die Entgeltstufen (EG) des TVöD als Grundlage nach Zeitaufwand je Stunde</b>	
	13.2.1.	EG 1-4	45,00 €
	13.2.2.	EG 5-9a	51,00 €
13.2.3.	EG 9b-12	63,00 €	
13.2.4.	EG 13-15	82,00 €	